

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonntag den 2. Juni 1889.

Abonnementpreis
vierteljährlich 4 1/2 M.
halbjährlich 8 M., durch die Post
bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 10 Pf.
Eingangspreis 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
(in Leipzig-Journal) gratis
ohne Postzuschlag 50 Pf.
mit Postzuschlag 75 Pf.

Interne Geschäftsstelle 20 Pf.
Bücherei gratis mit Postzuschlag
Leipziger u. Berliner Post und Telegr.
Anzeigen

83. Jahrgang.

Erstausgabe täglich
nach 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Leipzigerstr. 11.
Sprechstunden der Redaction:
Montags 10-12 Uhr.
Mittwchs 9-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate am
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr.
In den Filialen für Anf. Annahme:
Otto Rieme, Unterföhrstraße 1.
Scheidt & Co.,
Rathhausstr. 23 part. und Rathhausstr. 7,
am 16 1/2 Uhr.

Nr. 153.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 6. Juni 1889,
Abends 6 1/2 Uhr.
Im Saale der vormaligen Handelsbörse, am
Rathhausplatz.

- Bericht des Bau- und Sanitätsausschusses über die Errichtung eines Regensammelbehälters mit Benutzungsanlagen etc. für den Hofplatz I.**
- Bericht des Bau-, Sanitäts-, Deponie- und Finanz-Ausschusses über die Vertheilung einer Fläche von 5000 qm von dem zwischen der Hauptstraße, Krantz- und Neulandstraße gelegenen Baugrund.**
- Bericht des Bau- und Sanitätsausschusses über die Instandhaltung der Pumpenanlage in der Gartenstraße zu Leipzig-Angers-Crottenhof.**
- Bericht des Deponie-Ausschusses über die Errichtung eines Schutzes nach Kitzschke.**
- Bericht des Bau-, Deponie- und Finanz-Ausschusses über die Vertheilung, bezw. ein Project für die Errichtung einer Werkhalle.**

Bekanntmachung

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1878 machen wir hierdurch folgendes bekannt:
1) Die Stadt Leipzig, unter der Leitung des ehemaligen Stadtmagisters und Angers-Crottenhof, bildet einen selbständigen Impfbezirk für welchen der Stadtmagister Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blas, Königstraße 8, II., als Impfarzt und Herr Dr. med. Engelberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Stellvertreter bestellt sind.
2) Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle, Kaiserstraße (Eingang Centralstraße 2).
3) Derselbe finden die öffentlichen Impfungen von vier verschiedenen Kindern in der Zeit vom 15. Mai bis einschließl. 17. Juli und vom 21. August bis einschließl. 25. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/2 bis 5 Uhr Nachmittags, wochentägig statt.
Derselbe find auch die Impfungen an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Weisung vorzuführen.

Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

- I. diejenigen Kinder,**
 - a. welche im Jahre 1888 geboren sind,
 - b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfscheine über das laufende Jahre impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
- II. diejenigen Abkömmlinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatlehrern,**
 - a. welche im Jahre 1877 geboren sind,
 - b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfscheine über das laufende Jahre impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
- III. Alle diejenigen Personen sind berechtigt, ihre, wie 4 unter I. a. und b. bemerkt, impflichtigen Kinder dem Impfbezirk der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.**
- Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflege- oder Stiefmutter deutlich verzeichnet ist.**
- Die Eltern der im laufenden Jahre impflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor dem im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angeordneten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den oben genannten Impf-, beziehentlich Weisungsterminen bezw. der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.**
- Wegen Anwesenheit der Impf- und Weisungstermine zur Weisung, beziehentlich Controle der oben unter II. a. und b. gebotenen impflichtigen Säuglinge wird an die Schulpflichter besondere Weisung ergehen.**
- Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder oder, welche ihre im Jahre 1889 impflichtigen Kinder und Pflegekinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1889 die erforderlichen Anzeigen einreichen zu lassen, sowie die erforderlichen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Weisungstermine erfolgt oder aus einem anderen Grunde unterblieben ist, in der Impfstation im Stadthaufe, Hofmarkt 8, II., Obergeschloß, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, mitzuteilen für und zu erstattet anläßlich der Nachzahlung der Impfgeldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu genehmigen haben.**
- Aus Familien und Häusern, in denen ansehende Krankheiten, wie Masern, Rostbubsten, Diphtherie, Scharlach, Krupp u. s. w., bestanden, darf ein impflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 12. April 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Wie dies für den Befehl des Königs Majestät am Sonnabend vor dem Pfingstfeste (8. Juni) wird der Löcherfänger ausgesandt.
Leipzig, am 29. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.

Bekanntmachung

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1878 machen wir hierdurch folgendes bekannt:
1) Die Stadt Leipzig, unter der Leitung des ehemaligen Stadtmagisters und Angers-Crottenhof, bildet einen selbständigen Impfbezirk für welchen der Stadtmagister Herr Dr. med. H. G. Kohl, Leipzig-Neudorf, Leipzig-er Straße 2, I., als Impfarzt, als Impfarzt bestellt ist.
2) Das Impflocal befindet sich im Schloßkeiler 10 Leipzig-Neudorf.
3) Derselbe finden die öffentlichen Impfungen von in genannten Stadttheilen ansehnlichen Kindern in der Zeit vom 3. Mai bis mit 12. Juli und vom 6. bis mit 27. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Freitag von 1/2 bis 1/2 Uhr Nachmittags, wochentägig.
3. 10., 17., 24., 31. Mai,
7., 14., 21., 28. Juni,
6., 13. Juli,
6., 13., 20., 27. September 1889,
unentgeltlich statt.
Derselbe find auch die Impfungen an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Weisung vorzuführen.

Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

- I. diejenigen Kinder,**
 - a. welche im Jahre 1888 geboren sind,
 - b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfscheine über das laufende Jahre impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
- II. diejenigen Abkömmlinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatlehrern,**
 - a. welche im Jahre 1877 geboren sind,
 - b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfscheine über das laufende Jahre impflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
- III. Alle in vorgenannten Stadttheilen wohnenden Einwohner sind berechtigt, ihre, wie 4) unter I. a. und b. bemerkt, impflichtigen Kinder dem Impfbezirk der Centralhalle unentgeltlich impfen zu lassen.**
- Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflege- oder Stiefmutter deutlich verzeichnet ist.**
- Die Eltern der im laufenden Jahre impflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor dem im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angeordneten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den oben genannten Impf-, beziehentlich Weisungsterminen bezw. der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.**
- Wegen Anwesenheit der Impf- und Weisungstermine zur Weisung, beziehentlich Controle der oben unter II. a. und b. gebotenen impflichtigen Säuglinge wird an die Schulpflichter besondere Weisung ergehen.**
- Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder oder, welche ihre im Jahre 1889 impflichtigen Kinder und Pflegekinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1889 die erforderlichen Anzeigen einreichen zu lassen, sowie die erforderlichen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Weisungstermine erfolgt oder aus einem anderen Grunde unterblieben ist, in der Impfstation im Stadthaufe, Hofmarkt 8, II., Obergeschloß, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, mitzuteilen für und zu erstattet anläßlich der Nachzahlung der Impfgeldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu genehmigen haben.**
- Aus Familien und Häusern, in denen ansehende Krankheiten, wie Masern, Rostbubsten, Diphtherie, Scharlach, Krupp u. s. w., bestanden, darf ein impflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 15. April 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.

Bekanntmachung

Wie dies für den Befehl des Königs Majestät am Sonnabend vor dem Pfingstfeste (8. Juni) wird der Löcherfänger ausgesandt.
Leipzig, am 29. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.

Vermietung

Im städtischen Grundbuch Thomaskirchhof Nr. 6 sollen vom 1. October d. J. an gegen einhalbjährliche Kündigung
1) das hier vom Hauseingange befindliche Verkaufsgewölbe,
2) die auf 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Wärfen und einer Küche bestehende 2. Etage nebst Bodenraum und Kellerabtheilung,
3) die auf 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Wärfen und einer Küche bestehende 3. Etage nebst 2 Bodenräumen und Kellerabtheilung,
Mittwoch, den 12. Juni d. J. d. J.,
vormittags 11 Uhr,
einmal in der vorstehend angegebenen Reihenfolge auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 13, im Versteigerungssaal öffentlich versteigert werden.
Uebersicht auf den großen Verkauf liegen die Versteigerungs- und Verdingungsbedingungen nebst dem Inventarium der Miethegegenstände schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 27. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rumbögel.
La. 3499.

Bekanntmachung

Im Monat Mai dieses Jahres gingen bei dem unterzeichneten Kremente ein:
172 4 10 - f Summa.
wovon hiermit dankend quittirt wird.
Leipzig, den 1. Juni 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Rudwig Wolf. Schilder.

Kirchenverpachtung

Die kirchlichen Verpachtungen an den öffentlichen Straßen der Bauernmalerstraße, welche die Distanz von Kirchhofstraße bis zur Hauptstraße betreffen, werden am
Mittwoch, den 27. Mai 1889,
vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Michael. Kersch.

Kirchenverpachtung

Die an den öffentlichen Straßen der Bauernmalerstraße, welche die Distanz von Kirchhofstraße bis zur Hauptstraße betreffen, werden am
Mittwoch, den 27. Mai 1889,
vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Michael. Kersch.

Bekanntmachung

**Unter Bezugnahme auf den in der vorigen Nummer des Leipziger Tageblattes veröffentlichten Entwurf des Central-Ausschusses für die Wasserbeschädigten im Waldemühl- und Kleinfeldbälgen machen wir bekannt, daß Beiträge für dieselben auch in unserer Errichtungsbauverwaltung angenommen werden.
Leipzig, den 1. Juni 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.**

Bekanntmachung

Die Wasserung der Sedan- und der Straße an den allen Enden der Wald- und Kleinfeldbälgen werden am
Mittwoch, den 27. Mai 1889,
vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stellv.

Kirchen-Verpachtung

Die kirchlichen Verpachtungen an den öffentlichen Straßen der Bauernmalerstraße, welche die Distanz von Kirchhofstraße bis zur Hauptstraße betreffen, werden am
Mittwoch, den 27. Mai 1889,
vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. Mai 1889.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Michael. Kersch.

Der Trinkspruch des Kaisers von Rußland

Der Kaiser Alexander hat bei einem Frühstück nach der Kirchenparade seiner Kaiserlichen Majestät in Peterhof auf den dabei anwesenden Fürsten von Montenegro ein Oath ausgesprochen, welches nicht verlesen kann, überall das größte Aufsehen zu erregen. Der Kaiser nannte den Fürsten bei dieser Gelegenheit den einzigen aufrichtigen und treuen Freund Rußlands. In diesem Anlasse spricht sich eine Dittirke, ein Grad von Schwermuth aus, welche nicht als das Ergebnis unpopulärer Beurtheilung der Sachlage, sondern nur als der Ausdruck einer tiefen Verstimmlung angesehen werden kann. Es wäre jedoch auch nicht richtig, aus dem Worten des Kaisers Schluß auf sein Verhältnis zu Deutschland und Kaiser Wilhelm zu ziehen zu wollen, denn wir brauchen und bloß des Trinkspruchs zu erinnern, welchen Kaiser Alexander im Juli vorigen Jahres bei dem Frühstück nach der Parade in Kronstadt dem Kaiser Wilhelm ausgesprochen, um zu erkennen, daß letzterer nicht ein so vollständiger Umkehrer in den Empfindungen des Kaisers gegen seinen kaiserlichen Vetter und Freund eingetreten wäre, welcher zwischen seinen heutigen und damaligen Gefinnungen eine unüberbrückbare Schwellwand aufgerichtet hätte. Nein, in den Beziehungen Rußlands zu Deutschland ist im letzten Jahre keine Aenderung eingetreten, welche einen solchen Wandel rechtfertigen oder auch nur erklären konnte, und deshalb bleibt nur die Annahme übrig, daß Kaiser Alexander dem Fürsten von Montenegro in etwas absonderlicher Weise seine Hochachtung mit der von ihm stets bewiesenen Höflichkeit und Gastfreundschaft unter dem Willen seines nachgeborenen am Tag legen wollte. Denn so ist das Verhältnis des Kaisers Alexander zum Fürsten von Montenegro geartet. Der Kaiser sieht nicht einen gleichberechtigten Nachbar gegenüber, sondern einen Vasallen, einem Schutzbefohlenen, dem er mit dem Fürsten von Montenegro verkehrt, dem geringeren der beiden, „Gouverneur“ auf der Balkanhalbinsel. Und in diesem Sinne ist wohl auch der Trinkspruch des Kaisers nach zu verstehen; er wollte dem Fürsten von Montenegro gegenüber, sondern dem Fürsten von Rußland, dem Kaiser Alexander, dem Fürsten von Montenegro als Mutter des Landes für Rußland vorzuführen, besonders im Gegenfall zu Bulgarien und Griechenland, denn Griechenland hat seine Eingebung für Rußland nicht verweigert, und Serbien unter der Regimentsherrschaft und dem jugendlichen König Alexander bietet Rußland auch noch bessere Vorbedingungen für ein zukünftiges gutes Einvernehmen, als unter dem unheimlichen, zur Erblichkeit geerbten Kaiser König Milan. Es sind das kluge Angelegenheiten Rußlands, welche mit seinem Verhältnis zu den Großmächten nicht in unmittelbarer Zusammenhang stehen, sondern nur insofern, als die Balkanfrage als Ganzes in Betracht kommt. Diese Frage ist allerdings eine europäische, aber weil sie doch in der Montenegro auf ihre Entscheidung so gut wie keine Einwirkung hat.
Es liegt ein anderer Gedanke nahe, und das ist der, ob nicht die in dem Trinkspruch des Kaisers auf den Fürsten von Montenegro eine Verhöhnung über den Befehl des Königs Humbert in Berlin gemacht haben. Das ist aber kaum anzunehmen, denn der Druckstand bestand auch